

Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten und bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt Worms

Erreichbarkeit:

Hausanschrift:	Stadtverwaltung Worms 3.09 SG Einsatzvorbereitung Kyffhäuserstraße 6 67547 Worms
Feuerwehr Leitstelle:	06241 / 853 – 88 88
Sachbearbeiter:	06241 / 853 – 39 22
Fax:	06241 / 853 – 39 99
Mail:	3.09xEinsatzvorbereitung@worms.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
- 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschluss Bedingungen
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
- 1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
- 1.4 Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr
2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
3. Brandmeldezentrale (BMZ)
4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen
5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)
6. Brandmelder
 - 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)
 - 6.2 Automatische Brandmelder
 - 6.2.1 Projektierung
 - 6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
 - 6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
 - 6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen
 7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen
 - 7.1 Sprinkleranlagen
 - 7.2 Sonstige Löschanlagen
 8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
 - 8.1 Feuerwehr-Laufkarten
 - 8.1.1 Format
 - 8.1.2 Grafische Darstellung
 - 8.1.3 Allgemeine Hinweise
 - 8.2 Feuerwehrplan, Sonstige Lage- und Übersichtspläne
 9. Planunterlagen
 10. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
 11. Wartung / Inspektion der BMA
 12. Kostenersatz und Entgelte
 13. Sonstige Bedingungen
 14. Bauliche und betriebliche Änderungen
 15. Gebäudefunk
 16. Adressen

-- Bitte die Anhänge als Kopiervorlagen benutzen –

- Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
Anhang B: Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)
Anhang C: Muster für Feuerwehr-Laufkarten
Anhang D: Antrag zur Installation einer Brandmeldeanlage an die Feuerwehr Worms
Anhang E: Bedarfserklärung von Einbauschlössern / Schließungen
Anhang F: Bedarfsvordruck für Umstellschloss
Anhang G: Checkliste für Antragsteller

Abkürzungen / Erläuterungen / Begrifflichkeiten

<i>BMZ</i>	-	<i>Brandmeldezentrale</i>
<i>BMA</i>	-	<i>Brandmeldeanlage</i>
<i>GMA</i>	-	<i>Gefahrenmeldeanlage</i>
<i>SPZ</i>	-	<i>Sprinklerzentrale</i>
<i>FSD</i>	-	<i>Feuerwehrschlüsseldepot,</i>
<i>FSK</i>	-	<i>Feuerwehrschlüsselkasten, frühere Bezeichnung des FSD</i>
<i>FSE</i>	-	<i>Freischaltelement</i>
<i>FBF</i>	-	<i>Feuerwehrbedienfeld</i>
<i>FAT</i>	-	<i>Feuerwehranzeigetableau</i>
<i>FIZ</i>	-	<i>Feuerwehr Informations Zentrale</i>
<i>FIBS</i>	-	<i>Feuerwehr Informations und Bediensystem</i>
<i>FEPE</i>	-	<i>Feuerwehreinsatzplan</i>
<i>GHS</i>	-	<i>General Haupt Schließung</i>
<i>LBauO</i>	-	<i>Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung</i>
<i>MBO</i>	-	<i>Musterbauordnung in der jeweils gültigen Fassung</i>
<i>VDE</i>	-	<i>Verband der Elektrotechnik, Elektronik Informationstechnik e.V.</i>
<i>VdS</i>	-	<i>VdS Schadenverhütung GmbH,</i>
<i>DIN</i>	-	<i>Deutsches Institut für Normung</i>
<i>EN</i>	-	<i>Europäische Normung</i>
<i>AWUG</i>	-	<i>Automatisches Wahl und Ansage Gerät</i>
<i>ÜAG</i>	-	<i>Übertragungsanlage für Gefahrenmeldung</i>
<i>ÜE</i>	-	<i>Übertragungseinrichtung</i>
<i>FSD</i>	-	<i>Feuerwehr Schlüssel Depot</i>
<i>SPZ</i>	-	<i>Sprinklerzentrale</i>
<i>DAkkS</i>	-	<i>nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland</i>

FIZ und FIBS sind Hersteller spezifische Bezeichnungen für die Anlaufstelle der Feuerwehr. Die Anlaufstelle der Feuerwehr besteht aus dem Zusammenschluss von Laufkartendepot, FBF und FAT. Gegebenenfalls werden dort auch noch andere Feuerwehrperipherien (z.B. Gebäudemfunk, Entrauchung) untergebracht.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschluss Bedingungen

Diese Anschluss Bedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für ÜAG der Feuerwehr der

Stadt Worms.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschluss Bedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen. Es ist dem Betreiber im eigenen Interesse anzuraten, die Brandmeldeanlage, in Absprache mit der Feuerwehr und dem Instandhalter, stets auf dem aktuellen Stand, nach den Regeln der Technik zu halten und gegebenenfalls die Anlagenteile zu aktualisieren und / oder auszutauschen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG der Stadt Worms erkennt der Betreiber der BMA diese Anschluss Bedingungen einschließlich der Anhänge A und B verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA sind nach den jeweils gültigen und aktuellen Normen und Richtlinien zu errichten und Instand zu halten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN VDE 0833 Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14034-6 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – Teil 6: Bauliche Einrichtungen
- DIN 14 50 Schriften - Leserlichkeit
- DIN 14661 Feuerwehrwesen – Feuerwehr Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehrwesen – Feuerwehr – Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- ISO 7010 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen
- VdS 2095 VdS Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen - Planung
- VdS 2105 VdS Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Schlüsseldepots – Anforderungen an Anlagenteile

Die Anlage ist von Errichter Firmen mit Fachkräften entsprechend der zuvor aufgeführten Bestimmungen zu errichten. Die Errichter Firma ist gemäß Vorgaben, bei einer DAKKS akkreditierten Zertifizierungsstelle als Fachfirmen für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 zu zertifizieren. Der Nachweis der Zertifizierung der ausführenden Firmen ist Bestandteil der Abnahme durch die Feuerwehr Worms. Es wird empfohlen im Vorfeld abzuklären, ob versicherungsrechtlich von den jeweiligen Versicherungsgebern eine höherwertige VdS-Zertifizierung gefordert wird.

Sofern die Wertigkeit der Maßnahmen DIN / VDE / EN- Normen und VdS- Richtlinien voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Normen und Richtlinien der DIN / VDE / EN als Mindestanforderungen, die jeweils höherwertigere Anforderung ist umzusetzen.

Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenetz setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten, bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE) = Hauptmelder
- Brandmeldezentrale (BMZ)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- Brandmeldern, bzw. Löschanlagen mit Fernmeldeleitungsnetz
- Feuerwehr-Laufkarten für Brandmelder nach DIN 14675
- Drucker zum Ausdrucken der jeweiligen Alarmbereiche (Alarmschreiben) und / oder Lageplan, bzw. Anzeigetableau(s) (nur bei Bedarf)
- Beschilderung (Wegführung zum Standort FBF / FAT und an der Tür der BMZ) mit Schildern nach DIN 4066
- das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit einem Freischaltelement (FSE), in Form eines Schlüsselschalters (beides mit je einem Schließzylinder der Feuerwehrschließung)
- Blitzleuchten gelb (RAL 1003)
- FEP nach Angaben der Feuerwehr Worms

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und / oder der Anlaufstelle (FIZ) als Erstinformationseinrichtung sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein FSD zu installieren. (Vorgabe DIN 14675). Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Es sind die **besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr der Stadt Worms** über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschluss Bedingungen als Anhang A bei, bzw. können bei der Feuerwehr angefordert werden.

Vom Betreiber müssen Profilhalbzylinder mit GHS-Schließung bereitgestellt werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschluss Bedingungen).

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Das FSE ist an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Der Profilhalbzylinder für FSE wird von der Feuerwehr Worms gegen Kostenersatz gestellt (siehe Anhang E).

Der Standort des FSD ist durch eine gelbe Blitzleuchte zu kennzeichnen. Gegebenenfalls auch der Zugang für die Feuerwehr zum Objekt.

1.4 Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), BMZ, FIZ oder Parallelanzeige, FBF, FAT sowie die Laufkarten müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN 14675, sowie Ziffer 3 dieser Anschluss Bedingungen).

Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrzugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrzugang an der Außenseite des Objektes mit einer **gelben** Blitzleuchte und gegebenenfalls in Absprache mit der Feuerwehr mittels Schildern zu kennzeichnen.

Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß LBauO §7, MBO §5 als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss.

Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2. Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Die Stadt Worms unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

2.1 Der Betrieb der ÜAG ist der Fa. Siemens als Konzessionär übertragen

Die Stadt Worms als Träger der Feuerwehr hat der Firma Siemens AG, als Fachfirma nach Abschnitt 2.1 und 2.2 des Schreibens vom 27.06.2005 des Innenministeriums bezüglich der Übertragung von Brandmeldungen aus Brandmeldeanlagen zu Feuerwehr-Alarmierungsstellen das Recht eingeräumt, eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldung (ÜAG) gemäß VDE 0833 zum Anschluss von Objekten mit/ohne Brandmeldeanlagen (Nebenmeldeanlagen) mittels Übertragungseinrichtung (MUE) bei der Feuerwehr einzubauen und zu unterhalten.

Der Konzessionsträger ist verpflichtet, nichtöffentliche Brandmeldeanlagen, die von anerkannten Fachfirmen der Sicherungstechnik erstellt sind, an die ÜAG anzuschließen, wenn die Anlagen den unter Nr. 1.2 genannten Bedingungen entsprechen und die Feuerwehr der Stadt Worms dem Anschluss zustimmt.

Eigentümer von Objekten, die ihre Brandmeldungen aus Brandmeldeanlagen nicht mit der Fachfirma nach Abschnitt 2.1 des o.g. Schreibens zur Feuerwehralarmierungsstelle übertragen wollen, besteht die Möglichkeit, dies mit einer Fachfirma ihrer Wahl zu tun. Der Eigentümer des Objektes, der die Übertragung von Brandmeldeanlagen selbst besorgt, hat die Anforderungen und Bedingungen des Abschnittes 2.1 Absätze 3 bis 5 sowie die Abschnitte 1.4, 3.1 bis 3.3 und 4.1 des o.g. Schreibens in vergleichbarer Weise zu erfüllen bzw. deren Erfüllung sicher zu stellen.

Auf Verlangen der Feuerwehr der Stadt Worms ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik, sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen, erforderlich sind.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die ÜAG der Feuerwehralarmierungsstelle erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär anzufordern.

Der Antrag muss enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a.) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b.) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE und am FAT anzubringen (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschluss Bedingung).

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

3. Brandmelderzentrale (BMZ)

Bei Verwendung von BMZ, an denen die Meldegruppen zentral durch eine gemeinschaftliche Digitalanzeige angezeigt werden, ist zusätzlich eine Parallelanzeige (Nummerntableau) mit Gruppe- oder Parallelanzeige – oder Meldereinzeige in Absprache mit der Feuerwehr anzubringen.

In der Regel wird von der Feuerwehr Worms eine FIZ bzw. ein FIBS, welches standardisiert ist, gefordert.

Die FIZ der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Feuerwehr Worms abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zur FIZ, BMZ oder – sofern vorhanden – zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 als BMZ fortlaufend zu kennzeichnen.

4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a.) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG der Stadt Worms weiter zu leiten. Es sind redundante Übertragungswege zu errichten.
- b.) Störungsmeldungen und Sabotagemeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch – mindestens als Sammelanzeige – an eine „Beauftragte Stelle“ weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch „Eingewiesene Personen“ ständig besetzten Räumen befindet.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen (Feuerwehrplan Feuerwehraufkarte). Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehr ruf 112 wählen!**

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehranzeigetableau (FAT) / Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Die Installation eines FBF und FAT ist verbindlich vorgeschrieben, Sie sind grundsätzlich zu einer FIZ zusammen zu fassen. Die Position ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Schließung wird von der Feuerwehr vorgegeben.

Das FBF wird vom Konzessionär der ÜAG bei der Prüfung der ÜE mit überprüft.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für die Feuerwehrschiebung.

Der Profilhalbzylinder für die Feuerwehrschiebung wird von der Feuerwehr Worms gegen Kostenersatz gestellt (siehe Anhang E). Die Profilzylinder und das Umstellschloss gehen, um einem Missbrauch vorzubeugen, bei einem eventuellen notwendigen Abbau der Brandmeldeanlage in das Eigentum der Feuerwehr Worms über.

6. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Normen und Richtlinien der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke und nach den Installationsvorgaben der Hersteller zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Melder Nummer ortsunveränderbar zu beschriften, es sind die Arbeitsstättenrichtlinien einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Beschriftung nicht direkt auf dem Melder erfolgt, sondern daneben.

Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar (z.B. Melder in Lagerregalen), muss in Absprache mit der Feuerwehr eine zusätzliche Kennzeichnung erfolgen. Die jeweilige Melder Nummer muss im Brandmelde Lageplan / Laufkarten eingetragen sein oder an einer geeigneten Stelle in Absprache mit der Feuerwehr gekennzeichnet sein.

Jeder Melder in Zwischenböden, Zwischendecken, bzw. Kanälen muss z.B. durch Revisionsklappen, stets zugänglich sein. Bei Zwischendeckenmeldern ist eine Aufstiegshilfe in Form einer Leiter bereit zu stellen. Bodenplattenheber sind im direkten Zugriffsbereich im jeweiligen Schutzbereich zu deponieren. Die Kennzeichnung erfolgt durch Anbringen eines ca. 50mm großen roten Punktes bei Zwischenbodenmeldern, einem gelben Dreieck bei Zwischendeckenmeldern und Kanalmeldern diese Größe ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Plattenheber und Leitern müssen für die Feuerwehr gesichert werden. Die Sicherung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder, ehemals Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sollten **Handfeuermelder** vorwiegend in Fluchtwegen, an Notausgängen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

Sie sind in einer Höhe von $1,4\text{ m} \pm 0,2\text{ m}$ über dem Fußboden anzubringen. Die erforderliche Kennzeichnung ist hinter der Glasscheibe anzubringen (z.B. 11/1, 11/2 usw.) Bei einer verdeckten Installation ist eine Kennzeichnung in Absprache mit der Feuerwehr vorzunehmen.

6.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Die Melder sind gut sichtbar mit Gruppen und Melder Nummern (z.B. 10/1, 10/2 usw.) zu beschriften. Die Kennzeichnung hat nach die DIN 1450 Schriften und Leserlichkeit und / oder ASR 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Absprache mit der Feuerwehr zu erfolgen. Die optische Anzeige des **punktförmigen** Melders muss von der Raumzugangsseite her ersichtlich sein.

Bei der Kennzeichnung nach ASR 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist die Tabelle 3: Vorzugsgrößen von Sicherheits-, Zusatz- und Schriftzeichen für beleuchtete Zeichen, abhängig von der Erkennungsweite in Ansatz zu bringen.

6.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- a.) Zwei Melder Abhängigkeit
- b.) Zwei Gruppen Abhängigkeit
- c.) Vergleich von Brandkenngrößenmuster nach DIN 0833 Teil 2
- d.) Alarmzwischenspeicherung ist nur in **Absprache mit der Feuerwehr** zulässig

6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand, z.B. durch Revisionsklappen stets zugänglich sein. Die Größe ist in Absprache mit der Feuerwehr final festzulegen. Als Mindestmaß ist die Größe 500mm auf 500 mm zu planen. Die Zugänglichkeit erfolgt in Absprache mit der Feuerwehr. Wird eine Leiter zur Kontrolle benötigt, ist diese in Absprache mit der Feuerwehr im Objekt vorzuhalten. Die Kennzeichnung der Melder erfolgt durch das Anbringen eines ca. 50mm großen, gelben Dreieckes oder einer Parallelanzeige mit der jeweiligen eindeutigen Aufschrift zur Kennzeichnung der Melder in Absprache mit der Feuerwehr.

6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder mit einem roten Punkt entsprechend Ziffer 6.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie z. B. mit einer Kette gesichert werden. Bodenplattenheber sind im direkten Zugriff im Schutzbereich, zu deponieren. Dies ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. – Kanälen

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gelten sinngemäß Ziffer 6.2.2. und Ziffer 6.2.3

7 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

Der Laufweg von der BMZ / FIZ zur SPZ ist in Absprache mit der Feuerwehr auszuschärfen. Die Lage der SPZ ist in den Laufkarten und den Feuerwehr Plänen kenntlich zu machen.

7.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. CO₂ - Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschluss Bedingungen).

8 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehr Laufkarten (Musterlaufkarte siehe **Anhang C**)

Je Meldegruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte stets griffbereit an der FIZ zu hinterlegen. Die Melderlaufkarten sind gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Abweichungen vom vorgegebenen Muster, kann nur durch die Feuerwehr, auf schriftlichen Antrag erteilt werden.

Die Feuerwehrlaufkarten sind im Vorfeld von der Feuerwehr freizugeben.

8.1.1 Format

Feuerwehr-Laufkarten sind im Querformat **DIN A3** zu erstellen (siehe **Anhang C**).

Zum Schutz vor äußerem Einflüssen sind die Karten ein zu laminieren. Sie können auch auf einer wasserfesten nicht verwischbaren Unterlage (Folie, wasserfestes Spezialpapier z.B. **neobond® hybrid**) erstellt werden. Ein Muster ist auf Verlangen der Feuerwehr zu Verfügung zu stellen.

8.1.2 Grafische Darstellung

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundriss Plänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezzeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.
- Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit der Feuerwehr zu halten.
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.
- Die Reiter an der Oberseite der Laufkarten sind wie folgt zu kennzeichnen:
 - nichtautomatischen Melder in rot,
 - bei automatischen Melder in gelb,
 - bei Sprinklergruppen in blau.

Bei Sonderlöschanlagen ist dies in Absprache mit der Feuerwehr kenntlich zu machen

8.1.3 Allgemeine Hinweise

Feuerwehr-Laufkarten müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der Brandmeldezenterale, der FIZ bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg von der FIZ bzw. im Zugangsbereich hängenden BMZ zur jeweiligen Meldegruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und Treppenräume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Standort der Feuerwehrleiter zur Zwischendeckenkontrolle
- ggf. Steuerungseinheiten für vorhandene Rauch und Wärmeabzugsanlagen
- Lage der Wandhydranten **Typ F** und/oder Anschluss Einrichtungen der Steigleitungen
- Lage der Inertisierungsanschlüsse
- Lage der Gefahrenschwerpunkte in Bezug auf den Feuerwehreinsatz (z.B. Dampfleitungen, Thermoölleitungen usw.)
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldegruppe, Melder Art (automatische Brandmelder, Handfeuermelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldegruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 (mit Schraffur) zu kennzeichnen. Die Art des Löschmittels ist anzugeben.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen, diese können in einem Ordner neben der FIZ vorgehalten werden.

8.2 Feuerwehrplan, Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Ein Feuerwehrplan ist immer zu erstellen und ist von der Feuerwehr im Vorfeld zu genehmigen.

Die Feuerwehr **kann** verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

9. Planunterlagen

Die **Planunterlagen** sind **vor Installationsbeginn** der Brandmeldeanlage mit der Feuerwehr abzustimmen. Es ist in jedem Fall bei einer Neuerrichtung und einem Austausch der Brandmeldezenterale ein Brandmeldekonzept vorzulegen. In diesem sind **Überwachungs- und Alarmierungsmaßnahmen, ggf. Abweichungen**, alle Brandfallsteuerungen und die Feuerwehrperipherie zu beschreiben.

10. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG der Stadt Worms erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr.

Der Termin für die Abnahme wird der Feuerwehr der Stadt Worms mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA:

- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde (Errichter Anerkennung) oder eine Kopie des Installationsattestes zur BMA (Mustervordruck des VdS).
- Die Laufkarten müssen vor Abnahme der Feuerwehr vollständig zur Freigabe vorgelegt werden und müssen bei der in Betriebnahme vor Ort sein.
- Das Prüfprotokoll entsprechend der technischen Prüfverordnung (HTechAnIV RP) Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung.
- Brandfallmatrix
- In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Brandmeldekonzept vom Errichter der Anlage vorzuweisen.

- durch den Betreiber der BMA:

- Nachweis über die Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage entsprechend der technischen Prüfverordnung (HTechAnIV RP) Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung
- Die Feuerwehreinsatzpläne müssen vor Abnahme der Feuerwehr vollständig zur Freigabe vorgelegt werden und durch die Feuerwehr genehmigt sein.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschluss Bedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht.

Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA und keine Genehmigung zur Aufnahme einer Geschäftstätigkeit.

11. Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer anerkannten Errichter- / Fachfirma nach DIN 14675 abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl (vgl. VdS 2095, Anhang G) von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA überprüfen zu lassen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal, Brandwache u.ä.) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist das in **Anhang B** dieser Anschlussbedingungen beschriebenen Verfahren zu beachten.

12. Kostenersatz und Entgelte

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Worms (Gebührensatzung Feuerwehr)".

Die Kosten, die der Stadt Worms durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA (gem. § 36 Abs. 1 Nr.8 LBKG) in Rechnung gestellt. Es ist die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

13. Sonstige Bedingungen

Technische Neuerungen oder Änderungen an Brandmeldeanlagen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr und auf Kosten des Betreibers durchzuführen. Die Brandmeldeanlage ist im Interesse des Betreibers in Absprache mit dem Fach Errichter und der Feuerwehr grundsätzlich auf dem neuesten Stand der Technik zu halten. Die Anlage ist in Absprache mit der Feuerwehr jährlich in den Bereichen, die nur der Feuerwehr zugänglich sind, durch die Feuerwehr gegen Kostenersatz zu prüfen.

Alle Schließungen der Feuerwehr sind durch diese einzubauen und gehen aus Sicherheitsgründen bei einem eventuellen notwendigen Ausbau oder Rückbau der BMA in das Eigentum der Feuerwehr über.

14. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereiche sowie betriebliche oder personelle Änderungen (z.B. Sicherheitsbeauftragte, Betriebsführung oder andere für den Einsatzablauf wichtige Personen) sind der zuständigen Feuerwehr mitzuteilen. Die Planlagen sind vom Betreiber zu aktualisieren. Die Anlagen sind mindestens einmal jährlich vom Betreiber auf Aktualität zu prüfen und zu dokumentieren.

15. Gebäudefunkanlagen

Die Möglichkeit der ungehinderten Funkverbindung in dem Objekt muss gegeben sein. Sollte dem nicht entsprechen, ist hier eine Funkfeldstärkemessung durchzuführen. Das Messergebnis ist der Feuerwehr in Kopie zur Verfügung zu stellen. Es sind die Anforderungen nach den **Anschlussbedingungen für Gebäudefunkanlagen der Stadt Worms umzusetzen.**

16. Adressen

Feuerwehr Worms:

Stadtverwaltung Worms
3.09 Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
Kyffhäuserstraße 6
67547 Worms

Konzessionär der ÜAG

Fa. Siemens AG
Zweigniederlassung Mannheim
Dynamostraße 4
68165 Mannheim